

Merkblatt zur Verwertung und Entsorgung von
Baustellenabfällen
insbesondere von „Mineralischen Abfällen“ (Bauschutt)

Die AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH unterscheidet **mineralische** Abfälle wie folgt:

- a) sortenreine Tonziegel
- b) Mineralischer Bauschutt, verwertbar mit nicht gefährliche Verunreinigungen und maximal 5% Feinanteil <5 mm (Recyclbare Baustellenabfälle)
- c) Schwer sortierbare Bau- und Abbruchabfälle (Sortierbare Baustellenabfälle)
- d) Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle bzw. Bauschutt zur Deponierung bei Monoanlieferungen, bei denen die Zuführung in eine Sortieranlage aufgrund der Homogenität nicht zielführend ist.
- e) Bau und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (Bauschutt zur Deponierung mit gefährlichen Stoffen verunreinigt).
Bei einer Anlieferungsmenge >2t/a muss zwingend ein Entsorgungsnachweis erstellt werden.

Die Zuordnung entscheidet über das erhobene Entgelt/die erhobene Gebühr.

Sortenreine Tonziegel
(Nicht gefährliche Abfälle)
(AVV Nr. 17 01 02)

- Dachziegel aus Ton ohne Anhaftungen (gesonderte Sammlung)
- Sortenreine Tonziegel werden ausschließlich auf den Entsorgungsanlagen Simmozheim und Walddorf angenommen!

Mineralischer Bauschutt mit nicht gefährlichen Verunreinigungen
(Recyclbarer Bauschutt)
(Nicht gefährliche Abfälle)
(AVV Nr. 17 01 01/ 17 01 03/ 17 01 07)

- Beton- und Stahlbetonteile aus Abbrüchen/von Abbrucharbeiten bis zu einer Kantenlänge von max. 60 x 60 x 60 cm und einem Bewehrungsüberstand von max. 10 cm. Bei größeren Teilen wird für die zusätzliche Zerkleinerung ein Zuschlag in Höhe von 25,00 €/m³ erhoben. Material mit Übergröße wird lediglich auf der Entsorgungsanlage Walddorf angenommen (gesonderte Sammlung).
- Beton-, Ziegelmauerwerk einschließlich anhaftendem Mineralputz (kein Gipsputz)
- Boden- und Wandplatten (Fliesen) von Innen- und Außenanlagen
- Sanitäre Einrichtungen aus Keramik, z.B. Waschbecken ohne Armaturen
- Natursteine oder Kunststeine (Treppen, Grabsteine etc.) ohne Kunststoffverbunde
- Bordsteine, Kantensteine, Pflastersteine, Schächte ohne Erdanhaftungen
- Kalksandstein
- Mauerwerk (kein Bimsstein- und Porenbetonmauerwerk) mit Mineralputz oder Tapetenresten (kein Gipsputz)
- mineralisches Abbruchmaterial mit Anhaftungen von Erde oder organischem Material (Fremdanteil <5 Vol.%)
- Mauersteine oder Kaminsteine aus Kaminabbrüchen (kein Material aus Industrieabbrüchen)
- Mörtelreste (ohne Eimer)
- Ofenausmauerungen, Schamottesteine aus Kleinf Feuerungen
- Betonziegel
- Recyclbarer Bauschutt darf einen Feinanteil (Körnung < 5 mm) von maximal 5 Vol. % aufweisen.

Schwer sortierbare Bau- und Abbruchabfälle
(Sortierbarer Bauschutt)
(Nicht gefährliche Abfälle)
(AWV Nr. 17 01 07 / 17 09 04)

- Betonmasten bis zu einer Länge von 2,0 m, darüber hinaus erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 25 €/m³. Material in Übergröße und generell Betonmasten werden lediglich auf der Entsorgungsanlage Walddorf angenommen
- Mineralisches Abbruchmaterial mit Anteilen von Holz, Dämm- oder Dichtungstoffen sowie Trägermaterialien (keine gefährlichen Abfälle)
- Mineralische Abfälle mit Anteilen an nicht mineralischen, sortierbaren, nicht gefährlichen Abfällen (Papier, Folie, Metalle, Hartplastik etc.)
- Abbruchmaterial von Fachwerkhäusern mit Anteilen an Gips, Lehmwickel (Langstrohhalme mit Lehmschlemme vermischt und um Holzlattung gewickelt) und Holzspreiße
- Gemisch aus mineralischem Bauschutt (mit Anteilen an Putz, Schlacke, nicht gefährlichen Dämmstoffen, Erde usw.)
- Sonstige nicht brennbare Baumaterialien, die nicht verwertet werden können (keine asbesthaltigen Abfälle)
- Mit Restabfall vermischte Erde und Bauschutt aus Altablagerungen (nur nach Absprache)
- Schlacke aus Balkenfächern
- Loser Zement oder Kalk
- mit Porenbetonsteinen (auch Gasbeton und Ytong genannt) vermischter Bauschutt
- mit Bimssteinen vermischter Bauschutt
- Gipsabfälle aus Verputzarbeiten
- Gipsestrich, Fußbodenestrich, Betonestrich
- Fliesen mit anhängenden Gipskartonplatten
- Bleiglas, Lampenschirme, Backformen und Topfdeckel aus Glas
- Mineralischer Bauschutt aus Abbruch- und Baumaßnahmen mit einem Feinanteil (Körnung < 5 mm) von mehr als 5 Vol. %

Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle; gipshaltige Abfälle
(Bauschutt zur Deponierung)
(nicht gefährliche Abfälle)

(AVV Nr. 17 01 07/ 17 08 02/ 17 09 04)

Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle werden an allen Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen angenommen. Bei der Entsorgungsanlage Walddorf können sie unbegrenzt angeliefert werden, bei den übrigen Standorten existieren Mengenbegrenzungen.

Von Gewerbebetrieben muss rechtzeitig vor Anlieferung, sofern sie mehr als 4t/Baustelle entsorgen wollen, eine grundlegende Charakterisierung gemäß §8 DepV eingereicht werden. Bei der Erstellung der Unterlagen unterstützen wir Sie gerne. Die Grenzwerte der Deponieklasse II müssen eingehalten werden.

Die Anlieferung des Abfalls erfolgt nach Erhalt der Genehmigung.

Zum Bauschutt zur Deponierung gehören:

- Mit Mineralöl kontaminierte mineralische Baumaterialien bis zu einer Belastung von 500 mg/kg
- Strahlmittelrückstände ohne gefährliche Stoffe (nur nach Absprache)
- Faserzementplatten (asbestfrei)

Monoanlieferungen folgender Bau- und Abbruchabfälle >4 m³

Annahme nur auf der Entsorgungsanlage Walddorf

- Gipsplatten und Gipskartonplatten
- Spiegelglas, Glasbausteine
- Porenbetonsteine, Bimssteine
- Tennisplatzsand
- Ofenausmauerungen aus Vermiculit
- Perlite
- Gussasphalt

Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
(Bauschutt zur Deponierung mit gefährlichen Stoffen verunreinigt)
(Gefährliche Abfälle)

AVV Nr. 17 01 06*

Die folgenden Abfälle können ab einer Menge von 2 t/a nur mit einem Entsorgungsnachweis angeliefert werden:

- Mit Mineralöl kontaminierter mineralischer Abfall mit einer Belastung bis zu 8.000 mg/kg
- Mit sonstigen gefährlichen Stoffen verunreinigter mineralischer Abfall (soweit eine Ablagerung auf der Deponie Walddorf genehmigt ist)

Abfallgemische zur Aufbereitung (Nicht gefährliche Abfälle)

(AVV Nr. 17 09 04)

Abfallgemische zur Aufbereitung umfassen Bauschutt, der vermischt ist mit einem hohen Anteil an Abfallstoffen, die bei Neubau, Umbau, Reparatur bzw. Abriss von Bauwerken als Baumaterialien, Bauzubehör oder Verpackungsreste anfallen wie z.B. PE-Folien, Hartkunststoffe (Rohre, leere Kanister), Umreifungsbänder, PU Hartschaumplatten, Baustoffsäcke, Papier, Kartonagen, Holz (A I bis A III), Tapetenabfälle und Metalle.

Holzfaserezementplatten (Heraklit) und Dachdichtungsbahnen/Dachpappe (nicht teerhaltig). Bei Dachdichtungsbahnen/Dachpappe muss vorab durch eine Analyse nachgewiesen werden, dass diese nicht PAK- oder asbesthaltig sind. Großmengen müssen laut Steckbrief der LUBW verwertet werden; sie werden auf den Anlagen der AWG **nicht** angenommen.

HBCD-haltige Dämmstoffe auf Polystyrolbasis dürfen bis zu einer Menge von 0,5 m³/t in den Abfallgemischen zur Aufbereitung enthalten sein.

Abfallgemische zur Sortierung (Nicht gefährliche Abfälle)

(AVV Nr. 20 03 01)

Abfallgemische zur Sortierung sind vermischte gewerbliche Abfälle, z.B. Produktionsreste, die sortierbar sind.

Ausgenommen sind:

- a) Hygienisch bedenkliche, infektiöse Abfälle, z. B. Krankenhausabfälle. Diese werden dem Restabfall zugeordnet.
- b) Gemischte Baustellenabfälle mit mineralischem Anteil. Diese werden den Abfallgemischen zur Aufbereitung zugeordnet.

Restabfall (Beseitigungsabfälle) (Nicht gefährliche Abfälle)

(AVV Nr. 20 03 01)

Unter die Kategorie "Restabfall" fallen folgende Bauabfälle:

- Dämmmaterialien wie Styropor, Styrodur (HBCD-frei oder als Beimischung von max. 0,5 m³/t, mit und ohne Anhaftungen von Putz)
- Verschmutzte Folien

Abfälle zur Beseitigung, die gefährliche Stoffe enthalten (Sonderabfälle)

(AVV Nr. 17 03 03*; 17 06 03*)

Unter die Kategorie Abfälle zur Beseitigung, die gefährliche Stoffe enthalten fallen in der Regel:

- teerhaltige Dämmstoffe (z.B. Dämmkork)
- teerhaltige Dachpappen (AVV Nr. 17 03 03*)

Für die gewerbliche Entsorgung ist grundsätzlich ein Entsorgungsnachweis zu stellen. Das Material wird in der Regel von der SAA (Sonderabfallagentur Baden-Württemberg) einer Sonderabfallverbrennungsanlage zugewiesen.

Privatkunden dürfen bis zu 2,0 m³ Dachpappe als gebundenes Asbestmaterial an den Recyclinghöfen anliefern. Sie ist verpackt anzuliefern oder noch vor Ort zu verpacken.

Asbesthaltige Dachpappe von gewerblichen Kunden wird nur nach einer analytischen Untersuchung auf PAK und Asbest nur auf der Entsorgungsanlage Walddorf angenommen.

Bitte beachten

- Asbesthaltige Materialien müssen getrennt angeliefert werden. (Bitte gesondertes Merkblatt beachten)
- Mineralfaserabfälle sind gleichfalls getrennt anzuliefern. (Bitte gesondertes Merkblatt beachten)
- HBCD-haltiges Dämmmaterial (AVV Nr. 17 06 04) ist als nicht gefährlicher Abfall eingestuft, unterliegt aber der Nachweispflicht.

Bitte beachten Sie bei der Anlieferung an unsere Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe das Merkblatt Gebühren/Entgelte und Mengenbegrenzungen.

Für mineralisches Abbruchmaterial mit einer **Kantenlänge von mehr als 60 x 60 x 60 cm** und einem **Bewehrungsüberstand** bei Betonabbruch von **mehr als 10 cm**, wird für die zusätzliche Zerkleinerung (bzw. den erschwerten Einbau) ein **Zuschlag von 25 €/m³** erhoben.

Material mit Übergröße wird lediglich auf der Entsorgungsanlage Walddorf angenommen.

Werden die **Abfälle vermischt angeliefert**, so wird für die **gesamte Anliefermenge die Gebühr/der Preis für den enthaltenen Abfall mit der höchsten Gebühr/dem höchsten Preis berechnet.**

Wir empfehlen deshalb, die Abfälle vor der Anlieferung sorgfältig zu trennen.

Für folgende Baustellenabfälle gelten gesonderte Merkblätter:

- Asbest und Mineralfaserabfälle (gebunden und ungebunden)
- Erdaushub unbelastet
- Holz (Altholz)
- Straßenaufbruch (mineralischer, bitumen- und teerhaltiger Straßenaufbruch)

Sie finden die Merkblätter auf unserer Homepage: www.awg-info.de

Bei Fragen beraten wir Sie gern unter der Telefonnummer 0800 30 30 839